

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER



Fachbereich Geodaten
und Verkehrsanlagen
Fachdienst Geodaten
Dominikanerkloster Zi. D1
Hasemauer 1
49074 Osnabrück
Ⓜ Reißmüllerplatz
Bus-Linie 11, 12, 13

Ihr Zeichen / Datum

Unser Zeichen / Datum
62-1 Re 18.11.2019

Tel 0541 323-
Fax 0541 323-15
@osnabrueck.de
www.osnabrueck.de

TETRA-Digitalfunknetz der Stadtwerke Osnabrück AG; Ihr Antrag vom 14.10.2019

Sehr geehrte

Ihren Antrag auf Informationen zum TETRA-Digitalfunknetz der Stadtwerke Osnabrück vom 14.10.2019 auf Grundlage der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Osnabrück (Informationsfreiheitsgesetz der Stadt Osnabrück), in der Fassung vom 12.03.2019, lehne ich hiermit ab.

Begründung

Es besteht kein Anspruch im Sinne des § 3 der Informationsfreiheitsgesetz der Stadt Osnabrück.

Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Informationsfreiheitsgesetz ist der Antrag abzulehnen, wenn ein Anspruch nach § 3 nicht besteht. § 3 der Informationsfreiheitsgesetz regelt, dass jede natürliche oder juristische Person einen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stadtverwaltung und ihren Eigenbetrieben vorhandenen amtlichen Informationen hat.

Dieser Anspruch besteht nicht, sofern einer der Ausschlussstatbestände aus § 7 dieser Satzung vorliegt. Gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 der Informationsfreiheitsgesetz liegt einer dieser Ausschlussstatbestände vor, sobald durch das Bekanntwerden der Information Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart würden und die hierdurch betroffene Person dem nicht zustimmt.

Ihr Antrag richtet sich auf Informationen bezüglich des TETRA-Digitalfunknetzes der Stadtwerke Osnabrück AG, welche als Aktiengesellschaft weder zur Stadtverwaltung gehört, noch einen ihrer Eigenbetriebe darstellt. Die Stadtwerke Osnabrück AG stimmte einer Weitergabe etwaiger bei der Stadtverwaltung oder den Eigenbetrieben vorliegenden Informationen zu ihrem TETRA-Digitalfunknetz ausdrücklich nicht zu, sodass hier Ihrerseits

kein Anspruch auf die Offenbarung von Informationen gegenüber der Stadt Osnabrück besteht und Ihr Antrag folglich abzulehnen ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

